

Tax News

Inhaltsverzeichnis

- Editorial
- 3** Neuigkeiten aus dem Zollbereich
Barbara Henzen, Silja Pracht, Oliver Hulliger
- 4** Neues zum Kapitaleinlageprinzip
Gabriela Schwyter, Sarah Dubach
- 5** Neue Herausforderungen für Steuer-
verantwortliche
René Röthlisberger, Rahel Keller
- 6** Verlängerter NOL-Rücktragszeitraum
verschafft US-Unternehmen dringend
benötigte Liquidität
Aaron Schaal
- 7** Internationale Verrechnungspreise
Ulrike Wolff
- 8** Übersicht über kantonale Steuergesetz-
Neuerungen ausgewählter Kantone
*Lisa Airoidi, Thomas Weber, Caroline Koch,
Jochen Wehrli, Viktor Bucher,
Sita Mahwattage, Annette Menn,
Stefan Grob, Roger Krapf, Roman Scherrer,
Katia Stampfli, Lukas Bürgi*

Liebe Leserin, lieber Leser

Was macht einen guten Steuerverantwortlichen aus? Bislang schien die Antwort eindeutig: Er musste die Steuerquote seines Mandanten senken können und für möglichst hohe Cash Tax Savings sorgen. Doch diese Fähigkeiten reichen heute nicht mehr aus. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat sich mit dem veränderten Anforderungsprofil des Steuerberaters auseinandergesetzt und gezeigt, dass er ebenso mit Risiko- und Prozessmanagementthemen vertraut sein muss wie mit den sich ständig verändernden Reportingstandards. In unserem Artikel «Neue Herausforderungen für Steuerverantwortliche» erfahren Sie, über welche fünf Kernkompetenzen der Steuerfachmann heute verfügen sollte, um den Anforderungen gerecht zu werden, die die Unternehmen, die Öffentlichkeit und die Steuerbehörden an ihn stellen.

Vom 1. Januar 2011 an gilt das neue Kapitaleinlageprinzip. In einer Verordnung und einem neuen Kreisschreiben sollen die Einzelheiten jetzt detailliert geregelt werden. In unserem Beitrag «Neues zum Kapitaleinlageprinzip» beleuchten wir verschiedene Aspekte der Neuregelung und sagen Ihnen bereits jetzt, wohin der Weg geht. Dabei knüpfen wir an unseren Artikel «Übergang zum Kapitaleinlageprinzip» aus der April-Ausgabe der Tax News an.



Mit dem Artikel «Internationale Verrechnungspreise» wenden wir uns einem aktuellen internationalen Steuerthema zu. Am 9. September 2009 hat die OECD ihren Vorschlag für die Anpassung der Kapitel I bis III ihrer «Verrechnungspreisgrundsätze im Entwurf» veröffentlicht. Und einige Monate vorher, am 17. Juli 2009, hat das deutsche Bundesministerium für Finanzen (BMF) einen ersten offiziellen Entwurf der «Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerung» bekanntgegeben. Beide Schreiben implizieren eine Reihe von wichtigen Änderungen bzw. Definitionen, die gerade für international agierende Unternehmen von Bedeutung sind. So sieht der OECD-Entwurf beispielsweise vor, anstatt der bisherigen Hierarchie der Verrechnungspreismethoden den Grundsatz der «für die Umstände am besten geeigneten Methode» einzuführen.

Um zwei Themen, die auch und gerade für Unternehmen mit internationalen Handelsbeziehungen relevant sind, geht es in dem Beitrag «Neuigkeiten aus dem Zollbereich». So können Schweizer Unternehmen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, entsprechend einem Entwurf vom 1. Juli 2009 den AEO-Status erhalten (Authorized Economic Operator), der die Handelsbeziehungen zwischen der EU und der Schweiz ganz wesentlich erleichtert. Ebenso interessant dürfte für international operierende Unternehmen das «Abkommen über den Freihandel und die wirtschaftliche Partnerschaft» (FHWPA) zwischen der Schweiz und Japan sein, demzufolge Schweizer Gesellschaften zollfrei japanische Waren importieren dürfen. Welche Voraussetzungen ein Unternehmen erfüllen muss, um den AEO-Status zu erhalten, und wie das schweizerisch-japanische Handelsabkommen im Detail aussieht, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Wenn Sie weiterführende Fragen zu den einzelnen Themen haben, stehen Ihnen die jeweiligen Autoren gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn wir die Themen dieser Ausgabe so gewählt haben, dass sie dem Anforderungsprofil des modernen Steuerverantwortlichen entsprechen: vielfältig, differenziert und fachübergreifend.

Mit dieser Dezember-Ausgabe unserer Tax News wünschen wir Ihnen nicht allein eine anregende Lektüre, sondern ebenso ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Dominik Bürgy

Partner, Tax Leader Schweiz
dominik.buergy@ch.ey.com

Neuigkeiten aus dem Zollbereich

Barbara Henzen, Partner, Tax Services; barbara.henzen@ch.ey.com
Silja Pracht, Senior, Tax Services; silja.pracht@ch.ey.com
Oliver Hulliger, Assistant, Tax Services; oliver.hulliger@ch.ey.com

Wesentliche Neuerungen im Schweizer Zollrecht sind die Einführung des AEO-Status und das Freihandelsabkommen Schweiz-Japan.

AEO-Status für Unternehmen in der Schweiz

Aufgrund der Ereignisse vom 11.9.2001 hat nach den USA hat auch die EU Bestimmungen zur Sicherung von Warenhandelsketten für den Import, Export und Transit erlassen. U. a. führte die EU für Unternehmen, welche besonders zuverlässig und vertrauenswürdig sind, den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, auch AEO-Status (AEO = Authorized Economic Operator) genannt, ein. Um den Handel EU-Schweiz nicht zu erschweren, verhandeln die EU und die Schweiz ein neues Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit, dessen Entwurf seit dem 1. Juli 2009 vorläufig angewendet wird. Der Zeitpunkt des Erlasses der Endversion steht derzeit noch nicht fest. Der Bundesrat hat die Botschaft über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Zollerleichterungen und Zollsicherheit zuhanden des Parlaments verabschiedet. Aufgrund des Abkommens führt die Schweiz ebenfalls einen AEO-Status ein, welcher voraussichtlich nach Abschluss der Pilotphase ab dem 2. Quartal 2010 beantragt werden kann.

Die folgenden Voraussetzungen müssen für die Erlangung des AEO-Status gegeben sein:

- ▶ Ansässigkeit in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein
- ▶ Eintrag im Handelsregister der Schweiz bzw. im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein
- ▶ die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften
- ▶ ein System zur Führung der Geschäftsbücher und ggf. der Beförderungsunterlagen, das geeignete sicherheitsrelevante Zollkontrollen ermöglicht

- ▶ die nachweisliche Zahlungsfähigkeit
- ▶ geeignete Sicherheitsstandards

Zur Erlangung des AEO-Status hat das Unternehmen einen Fragebogen zur Selbstbewertung auszufüllen. Der 20-seitige Entwurf (Link unter www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/verzollung/02955/index.html?lang=de) sieht Fragen zu den folgenden Gebieten vor:

- ▶ allgemeine Angaben über das Unternehmen
- ▶ Geschäftsvolumen
- ▶ bisherige Einhaltung der Zollvorschriften
- ▶ Buchführungs- und Logistiksystem des Antragstellers
- ▶ Zahlungsfähigkeit
- ▶ Sicherheitsanforderungen

Die Erlangung des AEO-Status ist gebührenfrei. Auf das Unternehmen können jedoch nicht unerhebliche interne Kosten zukommen (z.B. Umsetzung des Sicherheitssystems und korrektes Buchführungssystem, sofern nicht bereits vorhanden usw.).

Es ist vorgesehen, dass Unternehmer mit AEO-Status bei der Zollvoranmeldung weniger Daten angeben müssen. Ferner soll es zu geringeren Wartezeiten am Zoll sowie zu weniger Kontrollen führen. Es ist jedoch zu beachten, dass dies voraussichtlich nur dann zutrifft, wenn alle Beteiligten einer Lieferkette (z.B. Hersteller, Ausführer, Spediteur, Zollagent, Lagerhalter, Beförderer, Einführer) den AEO-Status besitzen.

Der AEO-Status wird nicht obligatorisch. Er hat zudem keinen Einfluss auf die sonstigen Begünstigungen wie zugelassener Empfänger oder Versender. Wer den AEO-Status nicht besitzt, soll keine Nachteile erhalten. Durch die Vorteile für Unternehmen mit AEO-Status kann es jedoch dennoch schleichend zu Nachteilen (wie z.B. längere Wartezeiten an der Grenze) kommen.

Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft Schweiz-Japan

Im Februar 2009 haben die Schweiz und Japan ein bilaterales Abkommen über den Freihandel und die wirtschaftliche Partnerschaft (FHWP) unterzeichnet, welches am 1. September 2009 in Kraft trat.

Japan gilt als einer der wichtigsten Auslandsmärkte für die Schweizer Exportwirtschaft und ist der grösste Handelspartner der Schweiz im asiatischen Wirtschaftsraum. Das FHWP ist daher von grosser Bedeutung. In Europa stellt dieses Abkommen eine Einzigartigkeit dar, denn die Schweiz ist das erste europäische Land, welches mit Japan ein derartiges Abkommen abgeschlossen hat.

Bei diesem FHWP handelt es sich insofern um ein spezielles Abkommen, da es nicht nur präferenzielle Ursprungsbestimmungen regelt, sondern mehrere wirtschaftlich bedeutungsvolle Sektoren zusätzlich berücksichtigt. Es enthält unter anderem Bestimmungen über den Waren- und Dienstleistungshandel, ergänzende Regelungen zur OECD zum Schutz getätigter Investitionen, Bestimmungen über geistiges Eigentum und E-Commerce, Vereinfachungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr, Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden sowie den Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen.

Mit Unterzeichnung dieses Abkommens wird erstmals in einem von der Schweiz abgeschlossenen Freihandelsabkommen die Grundlage zur Behandlung von spezifischen Anliegen der Wirtschaft geschaffen.

Aufgrund des FHWP können Schweizer Gesellschaften - anders als Gesellschaften mit Sitz in der EU - zollfrei Waren japanischen Ursprungs importieren. Sofern diese Waren gemäss Freihandelsabkommen mit der EU in der Schweiz in ausreichendem Masse bearbeitet werden und Schweizer Ursprung erhalten, können sie weiter zollfrei in die EU eingeführt werden. Insbesondere bei Gütern mit hohen Zollsätzen können sich hier Chancen für Schweizer Unternehmen und den Schweizer Wirtschaftsstandort ergeben.

Neues zum Kapitaleinlageprinzip

Gabriela Schwyter, Manager, Certified Tax Expert, Corporate Tax; gabriela.schwyster@ch.ey.com

Sarah Dubach, Senior, MLaw, Corporate Tax; sarah.dubach@ch.ey.com

Das per 1. Januar 2011 geltende Kapitaleinlageprinzip soll in einer Verordnung und einem neuen Kreisschreiben detailliert geregelt werden.

Bereits jetzt zeichnen sich durch mündliche Äusserungen von Vertretern der Eidgenössischen Steuerverwaltung immer konkretere Umriss der Ausgestaltung des Kapitaleinlageprinzips ab. In der Folge wird an den im April in den Tax News veröffentlichten Artikel «Übergang zum Kapitaleinlageprinzip» angeknüpft. Dabei werden verschiedene Einzelheiten, wie sie möglicherweise in der Verordnung oder im Kreisschreiben geregelt werden, genauer beleuchtet.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Formvorschriften

Die normative Ausgestaltung des Kapitaleinlageprinzips soll zunächst in der Verordnung zum Verrechnungssteuergesetz und danach in einem neuen Kreisschreiben zum Kapitaleinlageprinzip geregelt werden. In eben erwähntem Kreisschreiben sollen zudem die Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips auf sämtliche Umstrukturierungstatbestände erörtert werden, da das Kreisschreiben Nr. 5 betreffend Umstrukturierungen erst in einem späteren Schritt angepasst wird. In den neuen Bestimmungen werden auch die künftig geltenden Formvorschriften in Bezug auf Einlagereserven verankert sein. Die wohl am meisten ins Auge fallende neue Formvorschrift ist die künftige Ausweisung der Einlagereserven auf einem gesonderten Konto in der Handelsbilanz. Zudem muss voraussichtlich gegenüber der ESTV jährlich eine Meldung der Einlagereserven erfolgen. Demgegenüber besteht auf kantonaler Ebene erst bei Ausschüttung eine Deklarationspflicht, da erst dann die direkten Steuern betroffen sind. Wichtig ist betreffend Formvorschrift an dieser Stelle der Hinweis, dass bereits in der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2010 Rechenschaft über die Zuweisung der Reserven abzulegen ist.

Anwendungsbereich Kapitaleinlage

Wie im bereits zitierten Frühjahrs-Artikel in den Tax News ausgeführt, werden offene Kapitaleinlagen der Beteiligten, welche ab dem 1. Januar 1997 geleistet wurden, bei Rückzahlung nicht besteuert, falls die oben erwähnten Formvorschriften erfüllt sind. Somit qualifizieren weder laufende/thesaurierte Gewinne noch verdeckte Kapitaleinlagen oder nicht direkt durch den Aktionär geleistete offene Kapitaleinlagen als Kapitaleinlagen. Hingegen kann die Differenz zwischen dem Aufpreis und dem Nennwert beim Verkauf von eigenen Aktien, welche bereits im Rahmen einer Teilliquidation besteuert wurden, den Einlagereserven zugewiesen werden. Ausserdem können Einlagen

in die Reserven aus Wandel- und Optionsanleihen im Zeitpunkt der Wandlung den Einlagereserven gutgeschrieben werden.

Planungsmöglichkeiten und Grenzen

In der Zukunft soll dem Vernehmen nach z.B. die Möglichkeit bestehen, Gratisaktien oder -Nennwerterhöhungen aus den Einlagereserven auszugeben, womit keine Steuerfolgen ausgelöst werden. Planungsmöglichkeiten werden sich insbesondere im Bereich der Umstrukturierungen eröffnen. Zwar können bei einzelnen Umstrukturierungen die Gewinne nur den Gewinnreserven zugeteilt werden, jedoch wird bei anderen spezifischen Umstrukturierungsarten die Wahlfreiheit bestehen, welcher Gesellschaft Gewinnreserven oder Einlagereserven zugewiesen werden, was im Hinblick auf spätere Verkäufe der Gesellschaft von Wichtigkeit sein kann. Die sogenannte Agio-Lösung bei einer Transponierung bleibt ausserdem weiterhin möglich, jedoch nur, wenn die Beteiligung in die Gewinnreserven eingebracht wird.

Grenze der Planungsmöglichkeiten bildet grundsätzlich das Verbot der Umqualifikation der übrigen Reserven in Einlagereserven. Darunter fällt auch die offene und verdeckte Ausschüttung von Gewinnreserven und anschliessende Wiedereinlage als Agio, da man so z.B. bei einem anschliessenden Verkauf der Beteiligung ins Ausland eine unerwünschte Sockelsteuer umgehen könnte.

Quo vadis?

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das bisher von der Eidgenössischen Steuerverwaltung Gesagte zum neuen Kapitaleinlageprinzip einen eher fiskalistischen Eindruck hinterlässt. Jedoch muss beachtet werden, dass es sich bisher lediglich um mündliche Aussagen handelt und das geplante Kreisschreiben und die Verordnung erst noch von verschiedenen Interessengruppen in der Vernehmlassung bearbeitet werden müssen. Nichtsdestotrotz gilt es bereits den ersten Äusserungen Beachtung zu schenken.

Neue Herausforderungen für Steuerverantwortliche

René Röthlisberger, Partner; rene.roethlisberger@ch.ey.com
Rahel Keller, Assistant; rahel.keller@ch.ey.com

Steuerverantwortliche müssen sich zunehmend neuen Herausforderungen stellen und sich mit Themen wie Risikomanagement, Prozessmanagement oder den sich ständig verändernden Reportingstandards auseinandersetzen, um den Anforderungen an eine moderne Steuerfunktion gerecht zu werden.

Allgemeines

Die sich verändernde Rolle und der sich ständig erweiternde Aufgabenbereich von Steuerverantwortlichen sind auf mehrere Entwicklungen zurückzuführen. Die Leistung eines Steuerverantwortlichen kann nicht mehr primär an der Reduktion der Steuerquote oder den Cash Tax Savings gemessen werden, sondern er muss über zusätzliche Fähigkeiten verfügen, um die Ansprüche an eine gute Steuerfunktion zu erfüllen.

Die OECD hat sich in einer Studie¹ mit dem heutigen Anforderungsprofil eines Steuerverantwortlichen auseinandergesetzt. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Studie zusammengefasst.

Kernkompetenzen eines modernen Steuerverantwortlichen

Die Erkenntnisse der OECD-Studie lassen sich grob in fünf Kompetenzbereiche aufteilen, über die Steuerfachleute heutzutage verfügen sollten, um den Ansprüchen von Management, Mitarbeitern, Öffentlichkeit und Steuerbehörden gerecht zu werden.

Geschäftskennntnisse

Steuerverantwortliche benötigen fundierte Kenntnisse der Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens, um steuerliche Fragen unter modernen Rechnungslegungsstandards beurteilen zu können. Bisher rein rechnerische Angaben werden vermehrt ersetzt durch qualitative Einschätzungen unter Be-

rücksichtigung der Eigenheiten des jeweiligen Unternehmens.

Risikomanagement

Steuerverantwortliche verfolgen zunehmend einen risikobasierten Ansatz bei der Planung und Durchführung von Steuermassnahmen. Dies betrifft sowohl die Prioritätensetzung als auch die inhaltliche Gestaltung einzelner Prüfungen und Prozesse. Von grundlegender Bedeutung für ein wirksames Risikomanagement ist dabei wiederum das Verständnis der Geschäftstätigkeit, da ansonsten relevante Risikobereiche nicht erkannt werden können. Risiken sind dabei nicht nur im rein (steuer-) fachlichen Bereich zu verorten, vielmehr müssen Steuerverantwortliche bei ihrer Planung auch Aspekte wie die Reputation des Unternehmens, finanzielle oder geschäftliche Risiken berücksichtigen.

Transparenz

Die Einholungsmöglichkeiten von Rulings, die steigende Komplexität der Unternehmen und deren internationale Verflechtung wie auch die mediale Aufmerksamkeit haben zu einer neuen Beziehung zwischen Steuerbehörden und Unternehmen geführt. Diese ist durch gegenseitige Transparenz und Kooperation bestimmt und soll eine planbare, korrekte und effiziente Steuererhebung gewährleisten. Von Steuerverantwortlichen wird erwartet, dass sie diese Zusammenarbeit unterstützen und eine gute und offene Beziehung mit den Steuerbehörden pflegen.

Informationsmanagement

Bedeutende Veränderungen in der Arbeit der Steuerverantwortlichen haben moderne Rechnungslegungsstandards mit sich gebracht. Sie verlangen nicht nur neue Inhalte, sondern haben auch in formeller Hinsicht die Anforderungen an die Dokumentationsqualität und -dichte erhöht. Dies bedingt, dass Steuerverantwortliche in der Lage sein müssen, Informationen verfügbar zu machen und zu managen. Um die relevanten Daten einheitlich und zeitnah zu erfassen,

braucht es fundierte IT-Kenntnisse und ein durchdachtes Informationsverwaltungssystem auf allen Unternehmensstufen.

Da sich die genannten Regelwerke dynamischer entwickeln als klassisches staatliches Recht, braucht es zusätzlich einen zuverlässigen Informationsbeschaffungsprozess, um Veränderungen frühzeitig zu erkennen und die internen Abläufe entsprechend anzupassen.

Leadership

All diese Neuerungen bewirken, dass die Arbeit des Steuerverantwortlichen nicht mehr als isolierte Stabstelle erfolgen kann, sondern in allen Bereichen des Unternehmens integriert stattfinden muss. Dies betrifft insbesondere das Informationsmanagement, aber auch Kontrollsysteme in Rahmen des Risikomanagements benötigen eine integrierte Steuerfunktion. Um diese Aufgaben insbesondere vor einem globalisierten Hintergrund wirksam erfüllen zu können, muss der Steuerverantwortliche nicht zuletzt starke Führungsqualitäten besitzen.

Schlussbemerkungen

Der Steuerverantwortliche sieht sich heute mit verschiedenen Anspruchsgruppen konfrontiert. Das Management der Unternehmung erwartet einen minimalen Steueraufwand, ohne sich dabei hinsichtlich Finanzen oder Image grösseren Risiken auszusetzen. Die Mitarbeiter des Unternehmens, die auf allen Stufen die erforderlichen Informations- und Risikomanagementsysteme verstehen und umsetzen sollen, brauchen eine kompetente Führungspersönlichkeit. Die Steuerbehörden letztlich erwarten einen kompetenten, transparenten und integren Kooperationspartner.

Diese Überlegungen sollten sowohl bei der Auswahl als auch bei der Ausbildung von Steuerverantwortlichen berücksichtigt werden.

¹ Study into the Role of Tax Intermediaries, OECD, 2008, ISBN-978-92-64-04179-0

Verlängerter NOL-Rücktragszeitraum verschafft US-Unternehmen dringend benötigte Liquidität

Aaron Schaal, U.S. Tax Desk - Schweiz; aaron.schaal@ch.ey.com

US-Unternehmen einschliesslich der US-Tochtergesellschaften von Schweizer und anderen nicht in den USA ansässigen Konzernen, die sich in einer Verlustposition befinden, sollten die Inanspruchnahme des verlängerten Rücktragszeitraums für Nettobetriebsverluste (Net Operating Losses, NOL) in Erwägung ziehen, der vor kurzem im Rahmen des Worker, Homeownership, and Business Assistance Act 2009 verabschiedet wurde. Im Rahmen dieses Gesetzes erhalten nun nahezu alle US-Unternehmen unabhängig von ihrer Grösse die Möglichkeit zum Rücktrag bestimmter Nettobetriebsverluste aus den Jahren 2008 oder 2009 über bis zu fünf Jahre und damit die Chance auf Steuer-rückerstattungen.

Offenlegung zum US Treasury Department Circular 230

Die in diesem Dokument präsentierten Ratschläge von Ernst & Young in Zusammenhang mit der US-amerikanischen Bundeseinkommenssteuer sind nicht dafür gedacht oder geeignet, dass die Empfänger oder andere Personen, denen gegenüber dieser Ratschlag offengelegt wird, Geldbussen umgehen, die ggf. im Rahmen des Internal Revenue Code oder nach Staats- oder Kommunalrecht verhängt werden.

Überblick

Am 6. November 2009 unterzeichnete US-Präsident Obama den Worker, Homeownership, and Business Assistance Act 2009, mit dem der NOL-Rücktragszeitraum für bestimmte, in den Jahren 2008 oder 2009 erwirtschaftete Verluste auf bis zu fünf Jahre verlängert wird (die allgemeine Regel lautet Rücktrag zwei Jahre, Vortrag zwanzig Jahre). Des Weiteren wird das Limit von 90 Prozent auf die Geltendmachung von Alternative-Minimum-Tax-Verlusten (Alternative Mindeststeuer) für den verlängerten Rücktragszeitraum ausgesetzt.

Definition der relevanten Nettoverluste/ des relevanten Verlusts aus betrieblicher Tätigkeit

Dem Gesetz zufolge ist ein relevanter Nettoverlust als Nettobetriebsverlust definiert, der in einem 2008 oder 2009 entweder beginnenden oder endenden Steuerjahr entsteht. Durch diese Definition steht es US-Unternehmen nun frei, das Steuerjahr zu wählen, bei dem ihnen diese Regelung am meisten zugutekommt, wobei auch Aspekte wie die Konsequenzen unterschiedlicher Steuerattribute zu berücksichtigen sind.

Einschränkungen und Fristen

Für US-Unternehmen, die für einen relevanten NOL einen Rücktrag über fünf Jahre vornehmen, beschränkt das Gesetz die Rücktragssumme auf 50 Prozent des in dem betreffenden Jahr vom Unternehmen erwirtschafteten steuerpflichtigen Einkommens. Dieses Limit ist jedoch nicht dauerhaft, und somit könnten die Unternehmen für den übrigen NOL einen Vortrag vornehmen. Für NOLs, die vier Jahre oder weniger zurückgetragen werden, gilt kein Limit.

Als Entscheidungsfrist für die Option gilt der verlängerte Vorlagetermin für die US-Bundeseinkommenssteuererklärung eines Unternehmens für das letzte Jahr ab 2009 (15. September 2010 für nach dem Kalenderjahr operierende Gesellschaften). Eine einmal getroffene Entscheidung ist unwiderruflich.

Empfohlene Analyse

1) Bestimmen Sie zunächst, für welches Steuerjahr die Option gelten soll (2008 oder 2009). Modellieren Sie dazu den Nutzen aus verschiedenen Szenarien, ermitteln Sie den in jedem Zeitfenster relevanten steuerpflichtigen Ertrag und bestimmen Sie dann die Auswirkungen für jedes Jahr bzw. Zeitfenster und für den Rücktragszeitraum.

- ▶ Nehmen Sie für den NOL 2008 einen Rücktrag von zwei Jahren vor, und entscheiden Sie sich bzgl. des NOL 2009

nach der neuen Bestimmung für einen Rücktrag von drei, vier oder fünf Jahren?

- ▶ Nehmen Sie für den NOL 2009 einen Rücktrag von zwei Jahren vor, und entscheiden Sie sich bzgl. des NOL 2008 nach der neuen Bestimmung für einen Rücktrag von drei, vier oder fünf Jahren?

2) Erwägen Sie die Anmeldung beispielsweise folgender Änderungen Ihrer Rechnungslegungspraxis, um den Nutzen zu steigern:

- ▶ Abgrenzung von Vorauszahlungen;
- ▶ Sonderfreibeträge für transitorische Aktiva (z.B. im Voraus entrichtete Versicherungsprämien);
- ▶ Sonderfreibeträge für die Kosten privater Kranken-, allgemeiner Haftpflicht- oder Berufsunfall- und Krankenversicherungen;
- ▶ Umstieg auf vorteilhaftere Abschreibungsmethoden oder Abschreibungszeiträume;
- ▶ Sonderfreibeträge für nicht ordnungsgemäss kapitalisierte Reparatur- und Wartungsaufwendungen;
- ▶ Sonderfreibeträge für Immobiliensteuern;
- ▶ Änderungen an den Bestandsbewertungsmethoden.

3) Erwägen Sie eine Erweiterung des Verlusts durch Transaktionen, die Verluste auslösen können.

- ▶ Devisenverluste;
 - i. «Signifikante Änderung» bei einer Kreditaufnahme in fremder Währung
- ▶ Verlust bei wertlosen Aktien;
 - i. Erwägen Sie die Auflösung zahlungsunfähiger Tochtergesellschaften, u. a. durch Umwandlung oder im Rahmen des Wahlrechts zur steuerrechtlichen Klassifizierung.

- ▶ Erwirken Sie Freibeträge durch vollständig oder teilweise wertlose Schulden;
- ▶ Erwirken Sie Freibeträge für die Aufgabe von Sachanlagen;
- ▶ Lösen Sie Verluste durch veraltete Bestände aus.

4) Denken Sie über Steuerbilanzierungsaspekte nach.

- ▶ Auswirkung auf Bewertungsabschlüsse;
- ▶ Auswirkungen einer Veränderung im Steuerrecht auf den Abschluss nach US GAAP;
- ▶ Auswirkungen auf FIN 48.

5) Es wird empfohlen, Rücksprache mit einem Steuerberater zu halten, um sicherzugehen zu können, dass den komplexen Anmeldevorgaben Rechnung getragen wird (z.B. IRS Form 1139 - Corporation Application for Tentative Refund, Trigger für Reportable Transactions, IRS Form 3115 usw.).

Auswirkungen auf staatlicher und kommunaler Ebene

Zwar lassen die meisten US-Bundesstaaten NOL-Korrekturen für Unternehmen zu, doch erlaubt die Mehrheit (30) davon Unternehmen keinen NOL-Rücktrag. Von den Staaten, die NOL-Rückträge akzeptieren, erlauben nur fünf einen Rücktrag auf zwei oder drei Jahre und binden damit ihre Statuten nicht an das Bundesrecht. Von den übrigen Bundesstaaten, die eine Körperschaftssteuer erheben (in Nevada, South Dakota, Washington und Wyoming gibt es keine Körperschaftssteuer), haben einige statische Statuten zur Sicherung der Konformität mit den Bundesgesetzen erlassen, die nicht automatisch mit dem Bundesrecht verbunden sind und damit automatisch die neue Fünfjahresregelung für den Rücktrag zulassen. Von den wenigen Staaten mit rollierender Konformität mit dem Bundessteuerrecht haben sich mehrere in Anbetracht des aktuellen Wirtschaftsklimas von den neuen Bun-

desbestimmungen abgekoppelt. Es ist daher zu erwarten, dass sich noch weitere Staaten von diesen neuen Bestimmungen lösen werden. Zusammenfassend sei festgestellt, dass Unternehmen angesichts der fehlenden Zusammenhänge zwischen NOLs auf Bundes- und auf Staatenebene gut beraten sind, ihre NOLs auf staatlicher Ebene streng im Auge zu behalten und für entsprechende Nachweise zu sorgen, um nicht Gefahr zu laufen, staatliche Vergünstigungen zu verlieren.

Auswirkungen

Infolge des wirtschaftlichen Abschwungs haben Liquiditätsaspekte für die meisten Unternehmen heute eine kritische Bedeutung. Durch Inanspruchnahme des verlängerten Rücktragszeitraums könnte es interessierten Unternehmen gelingen, sich durch Steuerrückzahlungen aus NOL-Rückträgen liquide Mittel zu verschaffen.

Internationale Verrechnungspreise

Ulrike Wolff, Rechtsanwältin/Steuerberaterin (D), Senior Manager Transfer Pricing; ulrike.wolff@ch.ey.com

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») hat am 9. September 2009 ihren Vorschlag für die Anpassung der Kapitel I bis III der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze im Entwurf veröffentlicht. Des Weiteren hat das deutsche Bundesministerium für Finanzen («BMF») am 17. Juli 2009 einen ersten offiziellen Entwurf der «Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerung» bekannt gegeben.

OECD: Bekanntgabe des Entwurfs der überarbeiteten Verrechnungspreisgrundsätze

Gemäss den Verrechnungspreisgrundsätzen der OECD von 1995 gilt eine strenge Hierarchie der Verrechnungspreismethoden, wonach die Preisvergleichsmethode («CUP method») die präferierte Verrechnungs-

preismethode ist und die traditionellen transaktionsbezogenen Methoden wie die Kostenaufschlagsmethode («cost-plus method») und die Wiederverkaufsmethode («resale price method») den gewinnorientierten Methoden vorgezogen werden. Die wichtigste Änderung des OECD-Entwurfs wird der Wegfall der bisherigen Hierarchie der Verrechnungspreismethoden und stattdessen die Einführung des Grundsatzes der «für die Umstände des Einzelfalls am besten geeigneten Methode» sein. Demnach wird die Anwendung der Gewinnaufteilungsmethode und der transaktionsbezogenen Nettomargenmethode («TNMM») nicht länger auf Ausnahmefälle beschränkt sein. Können jedoch eine traditionelle transaktionsbezogene und eine gewinnorientierte Methode gleichermaßen zuverlässig angewendet werden, ist die traditionelle transaktionsbezogene Methode zu wählen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Preisvergleichsme-

thode, die weiterhin bevorzugt wird, sofern diese und eine andere Methode gleich zuverlässig angewendet werden können.

Gemäss dem OECD-Entwurf ist die Gewinnaufteilungsmethode grundsätzlich anzuwenden, sofern beide Parteien einzigartige oder wertvolle immaterielle Wirtschaftsgüter beitragen oder wenn die Transaktion aufgrund der hohen Verflechtung ihrer Abläufe einzigartig ist. Soweit möglich, hat die Gewinnverteilung so zu erfolgen, wie unabhängige Dritte in vergleichbaren Transaktionen den Gewinn fremdvergleichskonform aufteilen würden. Damit wird der Grundsatz aus den Verrechnungspreisgrundsätzen von 1995 aufgegeben, wonach für die Gewinnaufteilung der verhältnismässige Wert der ausgeübten Funktionen der beteiligten Unternehmen massgebend ist. Im Vergleich hierzu ist die TNMM anzuwenden, wenn lediglich eine der beteiligten Parteien einzigartige immaterielle Wirtschaftsgüter einsetzt.

Im Fall hingegen, dass keine der beiden Parteien einzigartige immaterielle Wirtschaftsgüter beiträgt oder beide Parteien dies tun, jedoch nur die Immaterialgüter einer der beiden Parteien als einzigartig anzusehen sind, wird davon ausgegangen, dass andere Verrechnungspreismethoden als die TNMM zuverlässiger sind.

Des Weiteren betont der OECD-Entwurf die Bedeutung einer Vergleichbarkeitsanalyse für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes («arm's length principle») unter Beachtung der Zumutbarkeitsgrenze für Steuerzahler. Dennoch wird die Identifikation von verlässlichen Vergleichsdaten als Grundstein für die Bestimmung von Verrechnungspreisen angesehen. Es werden 10 wesentliche, jedoch nicht zwingende Schritte für die Durchführung einer Vergleichbarkeitsanalyse genannt, wie umfassende Analyse der Umstände des Steuerzahlers, Bestimmung der abzudeckenden Jahre, Funktionsanalyse, Prüfung von bestehenden internen Vergleichsdaten, Bestimmung von verfügbaren Informationsquellen für externe Vergleichsdaten, Wahl der am besten geeigneten Verrechnungspreismethode, Identifikation von möglichen Vergleichsdaten, Bestimmung und Durchführung von eventuellen Anpassungsrechnungen, Auswertung und Anwendung von Daten sowie Einführung von unterstützenden Verfahren. Im Entwurf werden die

Grundlage und Anforderungen für eventuelle Anpassungsrechnungen für Vergleichsdaten dargestellt. Insbesondere bei der Vergleichbarkeit wesentlich beeinflussenden Unterschieden sind Anpassungen, soweit möglich, geboten, jedoch können zu viele Anpassungen ein Indiz für eine nur geringe Vergleichbarkeit sein. Darüber hinaus wird festgestellt, dass interne Vergleichsdaten im Vergleich zu externen Daten nicht notwendig zuverlässiger sein müssen.

BMF: Veröffentlichung des Entwurfschreibens «Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerung» vom 17. Juli 2009

Der 72-seitige Entwurf enthält eine Klarstellung hinsichtlich der Auslegung von § 1 Abs. 3 Aussensteuergesetz («AStG»), mit dessen Neufassung 2008 erstmals die Funktionsverlagerung in Deutschland gesetzlich geregelt wurde, sowie der erläuternden Funktionsverlagerungsverordnung von Mitte 2008 («FVerIV»). Während § 1 AStG und die FVerIV bindendes Recht darstellen, wird es sich bei den «Verwaltungsgrundsätzen Funktionsverlagerung» um deren Auslegung durch die Finanzverwaltung handeln, die keine bindende Wirkung für Steuerzahler hat.

In dem Entwurf werden ausführlich der Begriff der Funktion und deren Verlagerung sowie die technischen Einzelheiten für die Bewertung des sogenannten Transferpakets diskutiert, das Ausgangspunkt für die Be-

stimmung eines angemessenen Verrechnungspreises im Fall einer Funktionsverlagerung ist und das aus einer Funktion und den hiermit zusammenhängenden Chancen und Risiken sowie den Wirtschaftsgütern und Vorteilen besteht. Nach dem Entwurf der «Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerung» gilt die Herstellung eines einzelnen Produkts bereits als eine Funktion, während die Herstellung eines anderen Produkts, unabhängig von einer eventuellen ähnlichen Produktbeschaffenheit, als eine andere Funktion anzusehen ist.

In Fällen, in denen das aufnehmende Unternehmen ausschliesslich Routinetätigkeiten für das übertragende Unternehmen erbringt und hierfür eine Vergütung in Form seiner Kosten zuzüglich eines Gewinnaufschlags erhält, gilt die Annahme, dass das Transferpaket keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter oder anderen Vorteile beinhaltet und eine Bewertung des Transferpakets daher nicht erforderlich ist. Entsprechendes soll gelten, wenn der Verrechnungspreis gemäss einer kostenbasierten TNMM erfolgt oder das aufnehmende Unternehmen aufgrund seines niedrigen Risikoprofils mittels einer Kommission vergütet wird. Es fehlt jedoch eine vergleichbare Klarstellung für den Fall, dass die Vertriebsfunktion gemäss einer umsatzbasierten TNMM (oder modifizierten Wiederverkaufspreismethode) vergütet wird.

Übersicht über kantonale Steuergesetz-Neuerungen ausgewählter Kantone

Autorenverzeichnis am Ende des Artikels

Kanton Aargau

Rückwirkende Abschaffung der Dumont-Praxis als konjunkturunterstützende Massnahme

Am 1. Januar 2009 wurde die dritte Etappe der Steuergesetzrevision vorzeitig in Kraft gesetzt. Jetzt beschäftigt sich der Kanton Aargau mit weiteren fiskalischen Massnahmen zur Unterstützung der Konjunktur.

Bisher waren Instandstellungskosten einer vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb nicht abzugsfähig. Gemäss den neuen Bestimmungen sind Instandstellungskosten bereits ab dem Erwerb einer im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaft abzugsfähig. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Arbeiten nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt wurden.

Diese Regelung ist auf Bundesebene ab Anfang 2010 vorgesehen. Im Gegensatz dazu wird im Kanton Aargau diese Regelung rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Erleichterungen im Nachsteuer- und Bussenverfahren bei Erbfällen

Das neue Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 wird per 1. Januar 2010 eingeführt. Das hat zur Folge, dass die Erben bei Offenlegung von nicht deklarierten Einkommen bzw. Vermögen des verstorbenen Erblassers von tieferen Nachsteuern und tieferen Verzugszinsen profitieren. Nachsteuern und Verzugszinsen sind demnach nur noch für die letzten 3, anstatt wie bisher 10, Steuerperioden vor dem Tod des Erblassers geschuldet.

Falls per 1. Januar 2010 das StG-AG noch nicht entsprechend angepasst ist, wird das StHG direkt angewendet.

Ab dem 1. Januar 2010 kann bei der erstmaligen Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung auf eine Busse für die steuerpflichtige Person verzichtet werden. Bei jeder

weiteren Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Die straflose Selbstanzeige ist im Kanton Aargau bereits in § 236 StG-AG geregelt. Nun erfolgt die Anpassung der Regelung an das StHG.

Umsetzung Unternehmenssteuerreform II

Der grosse Rat des Kantons Aargau hat die noch nicht umgesetzten Regelungen der Unternehmenssteuerreform II verabschiedet. Die Bestimmungen werden jedoch erst im Jahr 2011 in Kraft treten. Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft die Ausweitung des Beteiligungsabzugs für juristische Personen: Bei Inkrafttreten berechtigt der Beteiligungsertrag von Beteiligungen von 10% oder 1 Million Franken Verkehrswert zum Beteiligungsabzug. Dasselbe gilt auch für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen von 10%, sofern die Beteiligung zumindest ein Jahr gehalten wurde (Art. 28 Abs. 1, 1bis und 1ter StHG).

Kanton Zürich

Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand

Das StG-ZH sah bis anhin die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand vor. Nicht erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer durften sowohl in der Steuerperiode des Zuzugs als auch in den folgenden Jahren pauschalbesteuert werden. Am 8. Februar 2009 wurde im Kanton Zürich die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)» angenommen und die Pauschalbesteuerung abgeschafft: § 13 Abs. 2 StG-ZH wird per 1. Januar 2010 gestrichen. Eine Besteuerung nach dem Aufwand kann für die Staats- und Gemeindesteuern nur noch für die Steuerperiode beantragt werden, in welcher der Zuzug aus dem Ausland erfolgt. Nicht betroffen von der Abschaffung der Pauschalbesteuerung ist die direkte Bundessteuer.

Abschaffung der Dumont-Praxis

Gemäss der Dumont-Praxis können bei vernachlässigten Liegenschaften während der nach dem Erwerb folgenden fünf Jahre die Instandstellungskosten vom Einkommen nicht abgezogen werden.

Am 3. Oktober 2008 haben die eidgenössischen Räte dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften zugestimmt. Dieses besagt, dass die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften abzugsfähig sind.

Die Diskussion im Kantonsrat findet bis spätestens Anfang Dezember 2009 statt. Im Fall einer Zustimmung wird der angepasste § 30 Abs. 2 StG-ZH per 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Steuergesetzrevision zur Steuerentlastung für natürliche Personen

Am 30. März 2009 hat der Kantonsrat von Zürich der Änderung des Steuergesetzes betreffend Steuerentlastungen für natürliche Personen zugestimmt. Diese Revision kann jedoch nicht, wie geplant, per 1. Januar 2010 eingeführt werden. Gegen den Beschluss des Kantonsrates wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen und zudem zwei konstruktive Referenden mit Gegenvorschlag eingereicht. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Juni 2010 stattfinden.

Kanton Solothurn

Aufhebung der Dumont-Praxis

Der Regierungsrat hat am 30. Juni 2009 mit einer Verordnungsänderung beschlossen, die Dumont-Praxis per 1. Januar 2010 aufzuheben. Damit können auch neue Eigentümer die Kosten für die Instandstellung von Liegenschaften, die im Unterhalt vernachlässigt sind, vom Erwerb an abziehen. Gemäss Steuergesetz des Kantons Solothurn wäre die Abzugsfähigkeit der Unterhaltskosten für vernachlässigte Liegenschaften bereits bisher möglich gewesen.

Eine jahrzehntelange Gerichts- und Verwaltungspraxis schränkte diesen Abzug jedoch ein.

Kanton Bern

Aufhebung der Dumont-Praxis

Die Dumont-Praxis wurde rückwirkend per 1. Januar 2009 aufgehoben.

Straflose Selbstanzeige:

Ab 1. Januar 2010 ist neu eine straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung möglich. Es wird keine Busse erhoben, sondern nur die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für höchstens 10 Jahre. Die straflose Selbstanzeige ist nur einmal im Leben möglich und gilt sowohl für natürliche wie auch juristische Personen.

Vereinfachung bei Nachbesteuerung in Erbfällen:

Neu kann bei einer Steuerhinterziehung durch den Erblasser die Nachsteuer bei den Erben nur auf 3 Steuerperioden zurück eingefordert werden.

Teilrevision des bernischen Steuergesetzes per 2011:

Ab 1. Januar 2011 wird das teilrevidierte bernische Steuergesetz in Kraft treten. Im Zentrum der Revision stehen die Umsetzung von überwiegendem zwingendem Bundesrecht (Erweiterung des Beteiligungsabzuges, privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen) sowie der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich der kalten Progression.

Kanton Luzern

Am 27. September 2009 wurde die Steuergesetzesrevision des Kantons Luzern von den Stimmberechtigten angenommen, welche somit am 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Das Ziel dieser Gesetzesrevision ist neben der Anpassung des kantonalen Steuerrechts an die bundessteuerrechtlichen Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes und der Unternehmenssteuerreform II die Fortsetzung der kontinuierlichen Steuerentlastung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern.

Die bedeutendste Änderung in diesem Zusammenhang stellt die starke Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei den juristischen Personen dar. Bereits im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes 2008 wurde ab dem 1. Januar 2010 eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes für die einfache Steuer von 4% auf 3% beschlossen. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine erneute Halbierung dieses Gewinnsteuersatzes. Dadurch wird eine Gewinnsteuerbelastungen auf Kantons- und Gemeindeebene von 4,3% bis 6,5% je nach Gemeinde erreicht. Mit dieser Reduktion strebt der Kanton Luzern die Spitzenposition bei der Gewinnsteuerbelastung unter den Kantonen an.

Bei den natürlichen Personen werden die mittleren Einkommensklassen weiter entlastet. Im Hinblick auf den Steuerwettbewerb erfolgt ausserdem eine Abflachung des Progressionsverlaufs bei den höheren Einkommen.

Im Zusammenhang mit der Besteuerung von Liegenschaften ergeben sich im Kanton Luzern ebenfalls Änderungen. Bei der Handänderungssteuer wird bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten die Handänderungssteuer zukünftig auf dem vereinbarten Kaufpreis berechnet. Ausserdem unterliegen die Grundstückgewinne von ausserkantonalen Liegenschaftshändlern ab 2011 nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- und Gewinnsteuer.

Kanton Zug

Der Kanton Zug hat beschlossen, die ursprünglich erst ab 2011 geplante Entlastung des Mittelstandes bei der Einkommenssteuer bereits ab 2010 umzusetzen. Von einer Senkung des Einkommenssteuertarifs bis zu 28% profitieren insbesondere Familien mit einem steuerbaren Einkommen zwischen CHF 40'000 und CHF 160'000 sowie Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen zwischen CHF 20'000 und CHF 80'000.

Im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2009 wurde bei der Gewinnsteuer von juristischen Personen der anwendbare Steu-

ersatz auf dem CHF 100'000 übersteigenden Reingewinn für die Steuerjahre 2009 und 2010 von 7% auf 6,75% gesenkt. Ab dem Steuerjahr 2011 erfolgt eine weitere Reduktion auf 6,5%.

Kanton Schwyz

Mittels der Teilrevision des Steuergesetzes 2010 werden die bundesrechtlichen Änderungen der Unternehmenssteuerreform II und des Steuerharmonisierungsgesetzes auf kantonaler Ebene umgesetzt. Zudem werden bei den natürlichen Personen die Einkommenssteuertarife leicht reduziert und die Kinderabzüge und die Sozialabzüge erhöht. Ausserdem werden die Quellensteuersätze von Künstlern, Sportlern und Referenten auf 7 bis 13% gesenkt.

Die wichtigste Massnahme im Bereich der Unternehmenssteuern stellt die Senkung des Gewinnsteuertarifs für die juristischen Personen dar. Der bisherige Zweistufentarif (2% auf den ersten CHF 20'000.- und 4% auf den CHF 20'000.- übersteigenden Reingewinn) wird durch einen einheitlichen Tarif von 2,25% ersetzt. Mit dieser Senkung soll die Standortattraktivität des Kantons Schwyz weiter gestärkt werden.

Kanton Obwalden

Der Kanton Obwalden hat keine Änderungen für das Jahr 2010 vorgesehen.

Kanton Nidwalden

Im Kanton Nidwalden ergeben sich für das Jahr 2010 keine Änderungen.

Für das Jahr 2011 ist allerdings eine Teilrevision des Steuergesetzes geplant, die sich zurzeit noch in der Vernehmlassung befindet.

Kanton Uri

Für das Jahr 2010 ergeben sich keine Änderungen.

Auf den 1. Januar 2011 ist im Kanton Uri allerdings eine Totalrevision des Steuergesetzes

setzes inklusive Grundstückgewinnsteuergesetzes und Erbschaftssteuergesetzes geplant. Die entsprechende Vernehmlassung wird voraussichtlich Ende 2009 stattfinden.

Basel-Stadt/Basel-Landschaft

Kurzkommentierung der kantonalen Steuergesetzesänderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung beider Basel ab der Steuerperiode 2009

Zwecks einer Verbesserung ihrer interkantonalen Wettbewerbsfähigkeit haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ihre Steuergesetze bereits ab der Steuerperiode 2008 angepasst. Für juristische Personen betrafen die Änderungen vor allem eine Reduktion der Steuersätze. Zusätzlich können in beiden Kantonen seit der Steuerperiode 2008 Betriebsverluste, die nicht mit Betriebsgewinnen verrechnet werden können, mit den der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Wertzuwachsgeinnen aus Liegenschaftsverkäufen verrechnet werden.

Ab der Steuerperiode 2009 ergeben sich in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für juristische Personen nur wenige Änderungen.

Die folgenden steuerlichen Entlastungen anlässlich der Unternehmenssteuerreform II, welche von den Kantonen obligatorisch übernommen werden müssen, treten analog zum Bund erst ab der Steuerperiode 2011 in Kraft.

Juristische Personen

- ▶ Ausweitung des Beteiligungsabzuges
- ▶ Ausweitung der Ersatzbeschaffung

Natürliche Personen

- ▶ Einführung des Kapitaleinlageprinzips
- ▶ Steueraufschub bei der Übertragung von Liegenschaften vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen
- ▶ Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung
- ▶ Entlastung der Liquidationsgewinne
- ▶ Vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen.

Basel-Stadt

Im Bezug auf die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wurde nun auch im Kanton Basel-Stadt der Antrag zur Einführung einer Dividendenteilbesteuerung am 11. November 2009 vom Grossen Rat angenommen (unter Vorbehalt des Referendums). Ab dem 1. Januar 2011 sollten somit bei natürlichen Personen Dividenden, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile, welche aus Beteiligungen stammen, die jeweils mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, nur noch im Umfang von 50% steuerbar sein. Damit folgt der Kanton Basel-Stadt dem Kanton Basel-Landschaft, in welchem die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Aktionärssebene bereits ab der Steuerperiode 2008 eingeführt worden ist.

Das Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt wird im Bereich der Unternehmensbesteuerung ab der Steuerperiode 2009 wie folgt geändert:

Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes

Der maximale Gewinnsteuersatz von 24,5% wurde per 1. Januar 2008 auf 23% gesenkt und beträgt ab der Steuerperiode 2009 nur noch 22%. Dieser soll ab der Steuerperiode 2011 nur noch 21,5% betragen. Es sind zudem weitere Teilsenkungen des maximalen Gewinnsteuersatzes um jeweils 0,5% geplant.

Basel-Landschaft

Das Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft wird im Bereich der Unternehmensbesteuerung ab der Steuerperiode 2009 wie folgt geändert:

Reduktion der Kapitalsteuer auf Stufe Gemeinde

Die Kapitalsteuer auf Kantonsebene wurde ab der Steuerperiode 2008 auf 1‰ des steuerbaren Kapitals herabgesetzt. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass gleichzeitig bei der Berechnung der Kapitalsteuer kein Teuerungsausgleich mehr gewährt wird. Vorher wurde das jeweils steuerbare Kapital

um die seit dem 1. Januar 1987 eingetretene Geldwertveränderung herabgesetzt.

Die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft beziehen ihre Steuern nicht im Verhältnis zur einfachen Staatssteuer, sondern durch die Erhebung eines eigenen Steuersatzes. Die Kapitalsteuersätze auf Gemeindeebene, die bisher noch zwischen 1,75 bis 3,5‰ je nach Gemeinde variierten, betragen seit der Steuerperiode 2009 nur noch maximal 2,75‰.

Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Für Kapitalgesellschaften wird im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II auf Stufe der Kantone und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Die Kapitalsteuer kann somit um den Betrag der Gewinnsteuer reduziert werden.

Im Kanton Basel-Landschaft kann die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ab dem 1. Januar 2010 angerechnet werden. Der Kanton Basel-Stadt hat eine solche Regelung bisher nicht vorgesehen.

Kanton Graubünden

Am 18. 6. 2009 hat der Grosse Rat des Kantons Graubünden die Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Da die Referendumsfrist am 23. 9. 2009 abgelaufen ist, werden die neuen Bestimmungen, wie geplant, am 1. 1. 2010 in Kraft treten. Eine Ausnahme dazu bilden die Bestimmungen zur Anpassung an die Unternehmenssteuerreform II, welche erst auf den 1. 1. 2011 in Kraft gesetzt werden sollen. Im Zuge der Teilrevision wird ein Wechsel zu einer proportionalen Gewinnsteuer von 5,5% für juristische Personen stattfinden. Zudem wird der Maximalsatz für die Vermögenssteuer auf 1,75‰ gesenkt, während die Vermögensfreibeträge erhöht werden. Des Weiteren sind ein Ausgleich der kalten Progression ab einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise von 3% statt wie im geltenden Recht 10% und die Abschaffung der Dumont-Praxis geplant.

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Die Teilrevision des Steuergesetzes, welche am 1. 1. 2010 in Kraft tritt, soll zur Entlastung der tieferen und mittleren Einkommen, sowie der Vermögen beitragen. Dazu wird der Vermögenssteuertarif für Vermögen über CHF 250'000 von 0,6‰ auf 0,55‰ gesenkt, während die Vermögensfreibeträge erhöht werden. Zudem wird der Einkommenssteuertarif angepasst. Die Dumont-Praxis soll durch die Teilrevision rückwirkend auf die Steuerperiode 2009 aufgehoben werden.

Kanton Thurgau

Die Flat-Tax Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 27. 9. 2009 abgelehnt. Nun will der Kanton den Steuerfuss auf den 1. 1. 2010 um 10 Prozentpunkte senken und plant zudem eine Steuergesetzrevision, welche frühestens auf den 1. 1. 2011 in Kraft treten soll.

Kanton St. Gallen

Mit dem VI. Nachtrag zum Steuergesetz treten im Kanton St. Gallen am 1. 1. 2010 verschiedene Neuerungen in Kraft. Die wichtigsten sind die Senkung des Einkommenssteuertarifs, die Abschaffung der Dumont-Praxis, die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige sowie der Ausgleich der kalten Progression bei einer Veränderung des Landesindex für Konsumentenpreise um 3% statt bisher 8%.

Auf den 1. 1. 2011 sollen zudem die folgenden Punkte des III. Nachtrags in Kraft treten:

- ▶ Die Bewertung von Wertschriften des Geschäftsvermögens zum Einkommenssteuerwert
- ▶ Aufschubtatbestände wie Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen und Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei der Erbteilung
- ▶ Kapitaleinlageprinzip

- ▶ Erleichterungen bei der Ersatzbeschaffung bei der Neuausrichtung von Unternehmen
- ▶ Entlastung der Liquidationsgewinne
- ▶ Ausweitung des Beteiligungsabzugs durch Senkung der qualifizierenden Beteiligungsquote von 20% auf 10%.

Tessin

Der Grosse Rat hat in der Dezembersession 2008 eine Teilrevision des Steuergesetzes gutgeheissen, um das kantonale Recht an die Vorgaben des Bundesrechts anzugleichen. In Bezug auf die Unternehmenssteuerreform II wurden insbesondere folgende Anpassungen beschlossen:

Regelung, welche am 1. Januar 2010 in Kraft tritt:

- ▶ Die wirtschaftliche Doppelbelastung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen wird durch die Anwendung der sog. Teileinkünftebesteuerung gemildert. Folglich werden künftig die Beteiligungen im Privatvermögen nur noch zu 60% und Beteiligungen im Geschäftsvermögen nur noch zu 50% besteuert. Unter gewissen Voraussetzungen werden auch Veräusserungsgewinne aus im Geschäftsvermögen gehaltenen qualifizierten Beteiligungen nur zu 50% besteuert.

Regelungen, welche am 1. Januar 2011 in Kraft treten:

- ▶ Ausweitung des Beteiligungsabzugs auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft resp. einem Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken;
- ▶ Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei der Übertragung eines Geschäftsbetriebs infolge Erbteilung, sofern der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird;
- ▶ Steuerliche Entlastung von Liquidationsgewinnen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund Invalidität oder Erreichen des 55. Altersjahres;
- ▶ Erleichterte Übertragung von stillen Reserven auf Ersatzbeschaffungen.

Des Weiteren hat der Regierungsrat entschieden, die Dumont-Praxis auf den 1. Januar 2010 abzuschaffen. In Zukunft sind somit Investitionen in den Unterhalt von vernachlässigten Liegenschaften bereits ab dem Zeitpunkt des Kaufs steuerlich abzugsfähig.

Zudem wird die Verordnung über die Abzüge von Unterhaltsaufwendungen bei Liegenschaften angepasst. Demnach haben Steuerpflichtige neuerdings die Möglichkeit, in jeder Steuerperiode zu wählen, ob die effektiven Unterhaltsaufwendungen oder ein Pauschalbetrag geltend gemacht werden (sog. Wechselpauschale). Die bis anhin geltende Wartefrist von 10 Jahren fällt somit weg. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Analog zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer wird ab dem 1. 1. 2010 auch im kantonalen Steuergesetz die Nachbesteuerung in Erbfällen vereinfacht und eine einmalige straflose Selbstanzeige für jede steuerpflichtige Person eingeführt.

Autoren

Aargau/Zürich

Lisa Airoldi, Assistant; Tax Services; lisa.airoldi@ch.ey.com

Thomas Weber, Senior; Tax Services; thomas.weber@ch.ey.com

Bern/Solothurn

Caroline Koch, Assistant; Tax Services; caroline.koch@ch.ey.com

Jochen Wehrli, Manager; Tax; jochen.wehrli@ch.ey.com

Luzern/Zug/Schwyz/Obwalden/Nidwalden/Uri

Viktor Bucher, Partner; Tax; viktor.bucher@ch.ey.com

Sita Mahwattage, Senior; Tax; sita.mahwattage@ch.ey.com

Basel-Stadt/Basel-Landschaft

Annette Menn, Assistant; Tax Services; annette.menn@ch.ey.com

Stefan Grob, Senior Manager; Tax Services; stefan.grob@ch.ey.com

Graubünden/Thurgau/Appenzell Ausserrhoden/St. Gallen

Roger Krapf, Senior Manager; roger.krapf@ch.ey.com

Roman Scherrer, Assistant; roman.scherrer@ch.ey.com

Tessin

Katia Stampfli, Assistant; FSO; katia.stampfli@ch.ey.com

Lukas Bürgli, Senior; FSO; lukas.buergi@ch.ey.com

Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

Ernst & Young ist ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratung. Unsere 135'000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt verbinden unsere gemeinsamen Werte sowie ein konsequentes Bekenntnis zur Qualität. In der Schweiz ist Ernst & Young ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. Unsere 1'900 Mitarbeitenden in der Schweiz haben im Geschäftsjahr 2007/08 einen Umsatz von CHF 563 Mio. erwirtschaftet. Wir differenzieren uns, indem wir unseren Mitarbeitenden, Kunden und Anspruchsgruppen helfen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ey.com/ch.

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

Impressum

Tax News

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Konzept und Realisation

Ernst & Young AG
Corporate Communications & Marketing
Postfach
8022 Zürich

Abonnemente / Adressänderungen

www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/tax

© 2009 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

Note:

Mit den vorliegenden Tax News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Sie ersetzen keinesfalls eine Steuerberatung.